

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.

St. Vith, Mittwoch den 7. September

1881.

Infectionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 10 R.-Pfg. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbar angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von S. Doepgen in St. Vith.

Agentur für Malmedy und Umgegend: G. Bragard-Pietkin in Malmedy.

Amerika.

Washington, 1. Sept. Des Staatssekretärs Blaine heutiges Telegramm lautet: Der Präsident hat gestern Abend weniger Fieber gehabt als an irgend einem vorhergehenden Abende seit seiner Verwundung. Die Temperatur war Abends 6 Uhr normal. Während des ganzen gestrigen Tages waren alle Symptome sehr ermüthigend.

Dem Vernehmen nach erörterte das Cabinet die Frage, ob es angezeigt sei, den Vize-Präsidenten Arthur zu ersuchen, die Präsidentschaft für zwei oder drei Monate zu übernehmen.

2. Sept. Der Staatssekretär Blaine telegraphirt heute: Der Präsident ist und verdamt gut, und die Drüsengeschwulst bessert sich stetig. In den letzten 24 Stunden ist zwar kein wesentlicher Fortschritt in dem Allgemeinzustande eingetreten, aber der am Sonntag und Montag gemachte Fortschritt zum Besseren hat sich erhalten. Puls und Temperatur zeigten gestern eine merkliche Zunahme gegen vorgestern; es wird dies zum Theil dem überaus warmen und schwülen Wetter zugeschrieben.

Haus- und Landwirthschaftliches.

Polizeiliche Vorschriften über Viehsuchen.

(Von Landrath Rennen, Montjoie.)

(Schluß.)

3. Rog (Warm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel. Die Ortspolizeibehörde hat die Tödtung der rothkrank befundenen Thiere anzuordnen. Auch die der Seuche verdächtigen sind zu tödten.

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rogkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird; in diesem Falle verfügt die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) die Tödtung, in den nachfolgenden der Regierungs-Präsident,

2. wenn durch anderweite den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann,

3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

In dem letztgedachten Falle Nr. 3 kann der Regierungs-Präsident auch die Tödtung von Thieren anordnen, welche bis dahin keine rothverdächtigen Erscheinungen

Strasburg, 1. Sept. Die „Elsaß-Lothringische Zeitung“ schreibt, daß in letzter Zeit eine Gruppe von Arbeitern, die aus dem rechtsrheinischen Deutschland stammten und in Strasburg wohnhaft seien, Verbindungen mit den Führern der deutschen Sozialdemokratie angeknüpft hätten. Es sei Pflicht der Regierung, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln solchen Bestrebungen entgegenzutreten, um das Land vor der Einschleppung des sozialdemokratischen Giftes zu bewahren und jede darauf abzielende Bewegung schon im Keime zu ersticken. Im Bewußtsein der mit seinen Vollmachten verbundenen Verantwortung und der ihm obliegenden Pflichten habe der Kaiserliche Statthalter die Ausweisung zweier dieser Personen aus dem Reichslande befohlen, welche erwiesenermaßen mit Führern der deutschen Sozialdemokratie in Verbindung getreten seien, um deren Bestrebungen nach Elsaß-Lothringen zu verpflanzen.

Frankreich.

Paris, 30. August. Der Premier-Minister begibt sich auf zwei Tage zu Grevy nach Mont sous Vaudrey. — Roustan wurde vom Minister des Auswärtigen hierher berufen, um über verschiedene Reklamationen fremder Mächte Auskunft zu geben.

1. September. Von Toulon und Marseille sind gestern mehrere Bataillone nach Tunis, theils nach Algier abgegangen; 3 Bataillone sind zur Besetzung Sufas bestimmt. — Die Journale von Algier fordern, daß der 1845 mit Marokko abgeschlossene Vertrag gekündigt werde, damit jedem Streite bezüglich der Gebiete vorgebeugt werde, nach welchen die Aufständischen etwa von dem für den Herbstfeldzug bestimmten Expeditions-Corps verfolgt werden könnten.

1. Sept. Abends. Eine offizielle Depesche bestätigt, daß Hammamet ohne jeden Widerstand von den französischen Truppen besetzt worden ist; der Feind scheint sich entfernt zu haben.

Türkei.

Aus Ragusa, 1. Sept. Die Meldung von der Einschüchterung des Dorfes Raika durch die türkischen Truppen, bei Gelegenheit der Räumung der dritten Zone des von der Türkei an Griechenland abgetretenen Gebiets, stellt sich nach den an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen als unbegründet heraus. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um das Niederbrennen mehrerer Baracken, die die türkischen Soldaten errichtet hatten, und die Bewohner des Dorfes selbst waren es, welche Feuer an die Baracken legten.

Verordnung,

betreffend die Wahlen zum Reichstag.
Vom 31. August 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 27. Oktober 1881 vorzunehmen.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bismarck.

Deutsches Reich.

Berlin, 1. Sept. Die Uebungsreise des großen Generalstabes wird, wie wir hören, am 18. September unter Leitung des Generalfeldmarschalls Grafen von Moltke beginnen und sich von Schleswig südlich bis in die Gegend von Breez und Floren erstrecken. Wie man hört, stehen die Terrainstudien in unmittelbarer Verbindung mit den Befestigungsplänen von Kiel an der Spitze.

2. Sept. Der „Nat. Ztg.“ zufolge heißt es, daß die Kaiserin die projectirte Fahrt nach Baden-Baden und Coblenz aus in kleinen Stappen unternehmen wird und zwar in den Tagen vom 15. bis 20. September.

Die Verhandlungen wegen Wiederbesetzung des durch den Tod erledigten bischöflichen Stuhles von Trier zum Abschluß gelangt. Nachdem nach erfolgter Zustimmung der Staatsregierung durch päpstliches Breve am 12. August d. J. der seitherige Domherr an der Kathedrale zu Strasburg i. E., Dr. Felix Korum, zum Bischof von Trier ernannt und von demselben die Uebnahme seines Amtes erforderliche Anerkennung der Majestät des Königs nachgesucht worden ist, hat die Kaiserliche Anerkennungsurkunde an den Bischof Korum als interimistischer Geschäftsträger der Legation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stattgefunden.

Vorgestern hat Bischof Felix zwei Mal beim Kultus-Minister v. Götler und ein Mal beim Minister des Innern, v. Puttkamer, Besuch gemacht. Am 31. August hatte derselbe Audienz beim Kaiser.

Der Kaiserliche Botschafter Fürst von Hohenlohe ist mit einem ihm Allerhöchst bewilligten Urlaube von Paris zurückgekehrt. Während seiner Abwesenheit von Paris fungirte als interimistischer Geschäftsträger der Legation Dr. Frhr. von Thielmann.

Am Grabe der Mutter.

Erzählung

von

Paul Böttcher.

(Fortsetzung.)

„Und wie denkst Du darüber, und was hast Du dieser Angelegenheit beschlossen?“

„Darüber wollte ich eben Deinen Rath, bevor ich eine Entscheidung fällen.“

„Wenn Du mich darum befragst, so wird Dir mein Rath sehr wenig nützen, insofern ich den jungen Mann noch gar nicht kenne. Was man von andern hört, ist gewöhnlich nicht maßgebend, und nur die eigene Erfahrung kann ich Dir meine Meinung mittheilen.“

„Und die wäre?“

„Der junge Mann soll nicht nur eine äußerlich respektable Erscheinung sein, sondern auch einen in jeder Hinsicht ehrenwerthen Charakter und einen tüchtigen Verstand besitzen, so daß man ihn bereits mit einem Amt im Staatsdienst betraut haben soll. Wenn dem nun wirklich so ist, so würde ich den jungen Mann mein Sawort nicht entziehen.“

„Wie ich höre, bist Du besser unterrichtet als ich; doch bleibt die Befestigung Deiner Mittheilung, wenn Du sagst, daß sie ungewiß sei, immer noch ungewiß, wobei ich mich bis auf die noch in weiter

Ferne und sehr in Frage stehende Wiedergenesung des jungen Mannes gedulden muß.“

„Das ist allerdings richtig,“ entgegnete Lina, „und Du kannst in dieser Lebensfrage nicht vorsichtig genug sein. Wenn ich Dir jedoch rathen darf, lieber Wernheim, so tritt nicht schon jetzt so hart gegen Selma auf, und ich bitte Dich, diesem Verhältniß gegenüber vorläufig abwartend zu verbleiben, was Dir jedenfalls nicht schwer fallen kann. Dem Herrn Meinhardt gegebenes Versprechen, an das Du wahrscheinlich auch schon gedacht haben wirst, darf, wo es sich um eine so ernste Lebensfrage handelt, nicht bindend für Dich sein, und er selbst wäre großmüthig genug, von diesem Versprechen abzusehen. Ueberdies leitet mich auch ein anderer Wunsch, der mich zur Fürsprecherin des jungen Walthers macht. Ich möchte um Alles in der Welt nicht bei Deiner Tochter für eine böse Stiefmutter gelten, und es liegt mir deren Schicksal deshalb mehr am Herzen, als sie selbst denken mag. Wenn eine Bürgschaft für die Zukunft in der Verheirathung Selmas mit dem jungen Brandt liegt, so wäre mir dies auch deshalb angenehm, weil das spätere Zusammenleben mit Deiner Tochter sich jedenfalls nicht sehr rosig gestalten dürfte, und ein ewiges Mißtrauen, das allerdings nur auf ihrer Seite wäre, würde mir die Sonne meines neuen Heims mehr als einmal verdunkeln. Es wäre mir nichts angenehmer, als wenn durch die Verheirathung Deiner Tochter eine Doppelhochzeit zu Stande käme; damit wären Deine und meine Wünsche verwirk-

licht, und wir hätten die Hoffnung auf eine ungetriebte, glückliche Ehe. Ich wollte in diesem Falle unser Vermählungsfest gern noch einige Wochen hinausgeschoben sehen, so sehr ich mich auch darnach sehne, Dir bald mehr als die Verlobte zu sein. Und nicht wahr,“ sagte sie in schmeichelndem Tone, indem sie ihren Arm um den Hals Wernheims schlang, „Du erfüllst meinen Wunsch, und wenn Du etwa schon zu hart gegen das arme Kind gewesen sein solltest, so wird es Dir nicht schwer fallen, sie wieder zu beruhigen, wenn Du auch in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse ihr noch nicht ein bestimmtes Versprechen machen kannst.“

Wernheim drückte einen Kuß auf die Lippen seiner jungen Braut und wand sich aus deren bestrickenden Umarmung. „Dein Wunsch, liebe Lina, ist auch der meine, und er soll sogleich erfüllt werden.“

Mit diesen Worten zog er an der im Zimmer angebrachten Klingelschnur, worauf das Hausmädchen erschien und nach den Befehlen ihres Herrn fragte.

„Gehe zu meiner Tochter und sage ihr, daß ich sie zu sprechen wünsche,“ und als das Mädchen sich entfernte hatte, um den ihr gewordenen Auftrag auszuführen, wandte er sich wieder zu Lina und sagte: „Ich will jetzt gleich noch einmal Rücksprache mit ihr nehmen, damit dieser Gedanke Dich nicht ferner beunruhigen soll.“

Wenn Lina aber glaubte, daß Wernheim nur, um ihr zu gefallen, ihrem Wunsche entsprochen habe, so besand sie sich im Irrthum; ihn leitete auch noch die Erinnerung an seine Vergangenheit und an das schwere

Abdruck, Der red. be bei Gast-Bith gegen junge Ruh, erl oren wor- r wolle die- ich arz in Eigenthümer gegen Be- 2 hinkende ein, der 1882 St. Vith. pier orten und ivers, Brief- und uverts Preisen Doepgen. entl. -Ztg. 2,50. M. Probe-Zummern gratis und franco. In beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Preis vierteljährlich 6 Mark. Expedition der Illustrierten Zeitung in Leipzig.

zeigen, aber der Ansteckung verdächtig sind, also mit rothkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind.

Bei Strafe müssen die Kadaver rothkranker Thiere sofort unschädlich beseitigt werden und ist das Abhäuten derselben verboten, auch Haare und Hufe sind nicht verwendbar.

Die für Menschen aus dem Verkehr mit rothkranken Thieren erwachsende Gefahr der Ansteckung ist nicht außer Acht zu lassen. Der Wärter eines rothkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes darf nicht in dem Stalle schlafen, wo das Thier untergebracht ist, auch nicht Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben.

Neu ist, daß für Esel, Maulthiere und Maulesel ebenso wie bei Pferden Entschädigung geleistet wird.

4. Maul und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine werden einer erleichterten Gehöftsperrre unterworfen. Als verdächtig gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem Stalle aufgestellt sind. Die Ausführung verdächtiger Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschachtung wird auf Ansuchen gestattet. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren in rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen oder Thiere ist verboten. Häute von gefallenem oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommenen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden. Dünger, welcher während des Aufstretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchenfreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden.

5. Lungenseuche des Rindviehs. Eine polizeiliche Beobachtung tritt schon ein, wenn sich unter dem Viehbestande eines Gehöftes innerhalb der letzten 60 Tage ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so gilt alles auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh als der Ansteckung verdächtig, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind.

Die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) hat die sofortige Tödtung der nach schriftlicher Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt befundenen Thiere anzuordnen.

Die Tödtung verdächtiger Thiere, d. h. der Seuche oder der Ansteckung verdächtig, kann nach dem Ermessen der höheren Behörde (Regierungs-Präsident) angeordnet werden. Früher war die Polizeibehörde nur ermächtigt, krankes Rindvieh tödten zu lassen. Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschachten der erkrank-

ten oder verdächtigen Thiere eine Frist von höchstens 14 Tage gestatten.

Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperrre. Zur Einführung gesunden Rindviehs ist Erlaubniß der Polizeibehörde nöthig.

Die Ausführung des blos der Ansteckung verdächtigen Viehs zum Zwecke sofortiger Abschachtung kann die Polizeibehörde unter gewissen Voraussetzungen gestatten. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten nicht aus dem Gehöfte ausgeführt werden. Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause nur in vollkommenem getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung an die Gerberei erfolgt.

6. Pocken seuche der Schafe. Nach Feststellung der Seuche wird die Impfung des Neckes der Herde angeordnet, der Besitzer kann aber einen Ausstand erlangen und selbst Abwendung der Maßregel, wenn die baldige Abschachtung der noch seuchefreien Stücke festgestellt wird.

Außer dem Falle polizeilicher Anordnung ist Pockenimpfung der Schafe strafbar.

7. Beschälseuche der Pferde und Bläschen-ausschlag der Pferde und des Rindviehs.

Die betreffenden Thiere dürfen nicht zur Zucht benutzt werden bei Vermeidung von Strafe und ihr Verbleib wird kontrollirt.

8. Räude der Pferde und Schafe. Der Besitzer räudekranker Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere und Schafe wird angehalten, sofern er nicht die Tödtung derselben vorzieht, sie sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommenem getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt. Wolle darf nur in festen Säcken verpackt ausgeführt werden. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschachtung unter gewissen Vorschriften gestatten.

Bei 6 von den Seuchen, nämlich bei Milzbrand, Tollwuth, Rogz, Lungenseuche, Pocken seuche und Räude muß eine Desinfektion nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen, bei Maul- und Klauenseuche ist mindestens eine gründliche Reinigung der Räumlichkeiten, unter Umständen aber auch eine Desinfektion erforderlich.

Bei den meisten Seuchen muß eine ausdrückliche Wiederanhebung der Schutzmaßregeln stattfinden.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere wird aus öffentlichen Mitteln Entschädigung gewährt. Die Schätzung soll vor der Tödtung erfolgen. Sie wird durch eine aus dem beamteten Thierarzte und zwei Schiedsmännern gebildete Commission bewirkt. Neu ist, daß auch für solche Thiere Entschädigung gewährt wird, welche an der Seuche von selbst fallen, nachdem ihre

Tödtung polizeilich angeordnet worden ist. Als Entschädigung wird der volle gemeine Werth des Thieres gewährt, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welches dasselbe dadurch erleidet, daß es mit der Seuche befallen ist. Bei Rogz hat jedoch die Entschädigung $\frac{1}{2}$ des bisher nur $\frac{1}{2}$, bei Lungenseuche wie bisher $\frac{1}{2}$ des Werths betragen. Auf die Entschädigung wird angerechnet der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welcher dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleibt. Die Schätzung dieser Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres.

Einige Fälle, in denen der Anspruch auf Entschädigung wegfällt, wurden bereits angedeutet nämlich bei Thieren, welche mit einer übertragbaren Seuche befallen sind in das Reichsgebiet eingeführt sind; 2. wenn unterlassener oder verzögerter Anzeige von Seuchenerbrüchen oder Seuchenverdacht; 3. wegen Verletzung polizeilich angeordneter Schutzmaßregeln.

Keine Entschädigung wird ferner gewährt:

1. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Pocken seuche oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat,

2. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder der Seuche nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheiten, mit Ausnahme jedoch des Rogzes und der Lungen seuche, befallen waren. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten und dem vom Besitzer zugewogenen approbirten Thierarzte entscheidet die technische Deputation für das Veterinärwesen,

3. für das in Schlachthöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh, hinsichtlich desselben überhaupt manche Ausnahmen von den sonstigen Vorschriften bestehen,

4. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind,

5. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche befallen angeschafft hat und von diesem krankem Zustande beim Erwerbe Kenntniß hatte.

Zur Ausbringung der Entschädigungen für Lungen seuche und Rogz werden Provinzialumlagen erhoben, eine von allem Rindvieh, die andere von allen Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ausführung der Maßregeln zur Ermittlung und zur Vermeidung der Seuchengefahr, oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, werden dieselben aus der Staatskasse bestritten, ebenso die Schiedsmännern zu gewährende Vergütung.

Die Gemeinden haben:

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendenden Wachmannschaft zu stellen,

2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperrre in ihrem Bezirke vorgeschrieben sind.

3. auf ihre Kosten Transportmittel zu stellen, angeordneten Tödtung kranker oder zur unschädlichen Beseitigung einzelner Theile derselben geimpfung gefährdeter Thiere ohne Vergütung einzusetzen und mit den nöthigen Mitteln, welche die unschädliche Tödtung der Thiere oder Theile derselben oder anderer Abtheilungen, wenn dem Besitzer ein Ort dazu fehlt.

Wegen der ionstigen Kosten der Seuche an den Eigenthümer, der Thiere hinsichtlich der Stallungen und sonstigen Vorrichtungen. Alle Vieh- und Pferdeärzte beaufichtigt werden Unternehmer zur Last.

Berlin

Köln, 2. Sept. In Stadtverordneten theilte la Borikende mit, daß die Wappenheim das Stifungsgebäude stattung des Kinderhospitals vermehrt habe.

Coblenz, 31. Aug. Die Impfung, nach der „Cobl. Anzeiger“ in der hiesigen Schloßergeregenung das Abendmahl verboten.

— 2. Sept. B-hufeungen mit dem Oberpräsidenten Nachmittags 6 Uhr d. d. ein und wird im „T. Mgr. Forum“ wird in ein. er wird Audienz bei der Oberpräsidenten seine Aufw. Werden, 28. Aug. gieren einen Pferde dieb.

von Mittwoch auf Donnerstag Nachbarschaft einen schüchtern habe da Jemand etwas d. die Hand anschlagen. Als einen Verlust erfuhr, war das Pferd vor 12 Tagen d. gekauft, und war dasselbe eigenthümlich sollte es aber Pferde doch ergeben: derselben hatte er diesen Dr. Kappe links in den Fahrweg strecken Galopp nach R. als das Pferd über Herrn gehörig, setzte, stürzte selbe Schaden genommen, da sich derselbe schleunigst i. Niemand mehr gesehen wurde war hoch erfreut bei der Pferd in Ratingen wieder.

— Wegen Nöthigung der Unterlassung einer Handlung eines Beamten zur Vornahme der Unterhandlung durch Drohung Strafgesezbuchs ist nach

Unrecht, das er den Eltern Walthers zugesügt, Wernheim sagte sich, daß, wenn der Sohn Mitwiffer jenes Geheimnisses geworden, es am besten sei, wenn er ihm seine Tochter gab, dann wäre dieser moralisch gezwungen, den Schwiegervater zu schonen; sollte aber Walthers von der ganzen Sache nichts wissen, so war Wernheim auch wiederum fest entschlossen, ihm die Tochter zu versagen, denn es wäre durch diese Verheirathung nicht allein ein großer Theil seiner widerrechtlich erworbenen Reichthümer an den rechtmäßigen Eigenthümer zurückgefallen, sondern dieser Walthers, den er von jeher nur mit Widerstreben in seinem Hause geduldet, hätte ihm auch fernerhin als sein verkörpertes Gewissen den Lebensfrieden gestört.

Wenn Lina allerdings eine Ahnung von der Vergangenheit Wernheims gehabt hätte, so würden sie und ihr würdiger Complice jedenfalls ein anderes Mittel gewählt haben, um ihren Zweck zu erreichen, denn die Andeutungen, welche Orenker in seinem Briefe über Wernheim an die Tochter gemacht, indem er geschrieben, daß auch Wernheims Garten nicht frei von Unkraut wäre, hielten Reinhardt und Lina für leere Drohungen, und deshalb eben glaubte die letztere, daß Wernheim nur aus Liebe zu ihr handelte.

„Du gestattest mir aber, lieber Wernheim, daß ich mich während der Unterredung mit Deiner Tochter zurückziehe?“ sagte Lina.

„Ich ehre Deinen Wunsch, liebes Herz, und glaube die Gründe dafür errathen zu können. Du wirst nicht

wollen, daß Selma sich bei unserer Besprechung über diesen Punkt geirrt fühlen soll.“

Noch ehe Lina etwas erwidern konnte, trat Selma in das Zimmer. Diese grüßte ihre bisherige Gesellschafterin nur leicht und wandte sich an ihren Vater: „Du hast mich rufen lassen, mein Vater?“

Wernheim räusperte sich und holte tief Athem, als wenn er zu einer langen Unterredung ausholen wollte, warf aber hieselbst seiner Verlobten einen nicht mißzuverstehenden Blick zu, worauf sich diese mit der Entschuldigung, noch einige Besorgungen zu haben, zurückzog, allerdings nur, um an der Thür zu lauschen, damit ihr auch kein Wort von dem Gespräch verloren ginge.

„Ich habe Dich rufen lassen, Selma,“ begann Wernheim, „um noch einmal über besagten Gegenstand, den Du mir drüben eröffnetest, zu reden. Ich habe mir die Sache noch einmal überlegt und gefunden, daß ich vorhin etwas vorschnell geurtheilt habe. Meine Ansicht hat sich insofern geändert, als ich die Genesung des jungen Mannes, dem Du Dich hinter meinem Rücken versprochen hast, abwarten und ihn dann erst prüfen werde. Ist sein Charakter und sind dessen äußere Verhältnisse, um die zu kümmern ich nie Veranlassung und Gelegenheit hatte, derart, daß ich Deinetwegen sorglos in die Zukunft blicken darf, so soll Dein Wunsch erfüllt werden, und ich will zu dieser Verbindung meine Zustimmung geben, knüpfe jedoch hieran die Bedingung, daß Du während der Zeit, bis ich mich über alles genau orientirt haben werde, Dich von dem jungen

Manne fern hältst, folglich auch nicht während der Krankheit an dessen Lager in der sehr unschönen Rolle der barmherzigen Samariterin verweilt. Kannst Du um so eher in diese Bedingung eingehen, Du Dich auf eine vorurtheilsfreie, gerechte Beurtheilung der Sachlage verlassen kannst und ich für eine gewöhnliche Verpflegung des Kranken Sorge tragen wirst, bist Du damit einverstanden?“

„Ich freue mich, mein Vater, daß Du so dankbar bist,“ erwiderte Selma, „wenn ich auch nicht weiß, warum Du diese harte Bedingung hinzusetzt. Ich weiß jedoch gern Deinem Willen, weil ich nur zu gerne will, daß Du nur Lobenswerthes über Walthers erörtern wirst. Doch wirst Du mir gestatten, daß ich hin und wieder nach dem Befinden Walthers erkundige.“

„Diese kleine Liebhaberei will ich Dir nicht sagen, mein Kind,“ sagte Wernheim lachend, „und mag die Sache für jetzt abgethan sein. Was ich sagen wollte, ist, daß Du für eine Trauertödtung der jedenfalls übermorgen stattfindenden Beerdigung Brandts sorgen müchtest, Fräulein Vöhr wird dabei thun, und ich halte es für das Beste, wenn Du über diesen Punkt mit ihr verständigt. Deine hiesige Abneigung gegen sie kann ich ebensowenig begriffen, daß sie es war, die mich zu dem bestimmten hat, ich Dir jetzt mitgetheilt habe.“

(Fortsetzung folgt.)

Vieh-

zu Am Donne

wird auf dem Viehmarkt Brammarkt abgehalten, werden. Der Markt b. erhoben.

Zur Prämierung Beträge von 5, 10 un

Kalterherber

Caffee ab Hamburg
 in Säckchen von 9 1/2 Pfd. Netto,
 portofrei, incl. Sack, zu folgenden
 Preisen unter Nachnahme.

f. Santos	Mk.	9.—
f. Campinos	"	10.—
ff. gelb Java	"	11.—
ff. braun "	"	12.—

Bei Abnahme von wenigstens 40
 Pfd. einer Sorte tritt eine Ermä-
 ßigung von 7—10 Pfg. pro Pfd.
 ein. Alle Sorten sind ganz rein-
 schmeckend, sowie feinsten Qualität.
 Paul Winther, Malmédy.

Griffel

(100 Stück 30 Pfg.)
 und

Schiefertafeln

zu ganz billigen Preisen empfiehlt
 Jos. Doepgen in St. Vith.

Zweybrücken-Dethier.

Niederlage für Malmédy



Gründliche Haltbarkeit und Deckkraft. Elegantes Aussehen.

Selbst-Lackieren zum Fussböden.

Jubiläums-Büchlein

Preis 10 Pfg.
 empfiehlt zur Abnahme
 Jos. Doepgen in St. Vith.

Das Haus

in der Leichgasse Nr. 31 steht zum
 Verkauf. Auskunft ertheilt der
 Wagenbauer Deddem in Aachen,
 Adalbertsteinweg 43.

Der neue kleine hinkende
 Bote am Rhein,
 sowie

Wandkalender

mit Notizraum pro 1882
 zu haben bei
 Jos. Doepgen in St. Vith.

Frisch angekommen
Niedermendiger Bier.
 St. Vith. Wtw. Neuland.

Karten des Kreises Malmédy

zu haben in der Expedition dieses Blattes.

Ein tragendes Kuhkind,
 roth, ist verloren worden. Der red-
 liche Finder wolle dasselbe bei Gast-
 wirth Genten in St. Vith gegen
 Belohnung abliefern.

Siebente Rindvieh-Gau-Ausstellung

des aus den Lokal-Abtheilungen
 Schleiden, Malmédy-St. Vith, Eupen und Montjoie
 bestehenden 5. Gauverbandes am

Dienstag den 27. September 1881 zu Montjoie,

womit die Lokal-Abtheilung Montjoie ihre Herbst-General-Versammlung verbindet.
 Zu reger Theilnahme und zahlreicher Beschickung der Ausstellung wird ergebenst eingeladen.

Prämierungsbedingungen für den Gauverband.

- Als Prämien werden angesetzt 1000 Mark.
- Es konkurriren Stiere, Kühe und Kinder in folgenden zwei Kategorien:
 - Züchtung auf quantitativ größten Milchreichthum bei genügen der Mastfähigkeit,
 - Züchtung auf leichte Mastfähigkeit, Schnelwüchsigkeit bei in qualitativer Beziehung guter Milchergiebigkeit (Shorthorn, Charolais, Schweizer, Kreuzung.)

In einer jeden dieser beiden Richtungen erhalten:
 Stiere eine erste Prämie von 150 Mark,
 Kühe und Kinder " erste " " 130 "
 " " zweite " " 100 "

- Nur dem Gauverbande angehörige Thiere können konkurriren; daß der Eigenthümer dem landwirthschaftlichen Vereine angehöre, ist nicht erforderlich.
- Jedes zu prämirende Thier muß mindestens ein Jahr alt sein. Die prämiirten Thiere müssen nach der Prämierung noch mindestens ein Jahr im Besitze des Ausstellers oder im Lokalabtheilungs-Bezirk des Ausstellers verbleiben. Die zweite Hälfte des Preises wird erst nach Ablauf des Jahres auf Nachweis der Erfüllung dieser Bedingungen ausgezahlt.
- Nur das beste vorhandene Vieh soll prämiirt werden, doch können die Preisrichter den Preis auch ganz versagen, und fällt derselbe alsdann an die Gaufasse zurück. Dividends (Ueberschüssen) der Preise zwischen den einzelnen Kategorien sind unzulässig.
- Es darf nur Vieh konkurriren, welches mindestens 6 Monate im Besitze des Ausstellers ist. Unter sonst gleichen Verhältnissen geht der Züchter einem anderen Besitzer vor.
- Gewerbsmäßige Händler können nur, wenn sie zugleich Züchter sind, mit von ihnen selbst gezüchtem Vieh konkurriren.
- Jede Lokal-Abtheilung stellt zwei Preisrichter. Bei dem Ausbleiben eines oder mehrerer derselben ergänzen sich die Anwesenden an Ort und Stelle aus dem Gauverbande, woselbst auch für den eintretenden Fall von Stimmgleichheit ein Obmann gewählt wird. Ergibt sich bei diesen Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Loos. Die Prämierung geschieht nach freier Urtheilsbildung. Die Angabe der Gründe ist obligatorisch.

Außer obigen Staatspreisen von zweimal 500 gl. 1000 Mark für den ganzen Gauverband hat die Lokal-Abtheilung Montjoie zu Prämien für Rindvieh, welches keine Staatsprämie erhält und den Bewohnern des Lokalabtheilungsbezirktes Montjoie gehört, zusammen 150 Mark angesetzt, und wird dieser Betrag, bei dessen Vertheilung auch Kübler berücksichtigt werden, verwendet zu 2 Prämien à 20 Mark, 4 à 15 Mark und 5 à 10 Mark, so daß nicht leicht ein schönes Stück Vieh aus der Lokal-Abtheilung ganz leer ausgeht.

Donnerstag den 22. September c.

Kram- & Viehmarkt in Mürdingen.

Kenntniß des Gesetzes bewahrt vor Schaden, Unkennt-
 niß schützt nicht vor Strafe.

Soeben erschien:

Sammlung der Polizeiverordnungen und Strafgesetze für den Regierungsbezirk Aachen mit Anschluß der Aachener Lokalpolizeibestimmungen. Besonderer Abdruck aus Schollen's Handbuch der Polizeiverwaltung.
 616 S. gr. 8°. Gebestet 3 Mark.

Das Werk, das mit Benutzung des officiellen Materials der Kgl. Regierung zusammengestellt ist, sollte in der Geschäfts-Bibliothek keiner Firma fehlen, zumal die geringen Anschaffungskosten sich sehr gut rentiren werden.

Verlag von Rudolf Warth in Aachen.

Die Fabrik landw. Geräte und Maschinen

von
Rud. Schultes in Dabringhausen

liefert
Doppelpflüge neuester Konstruktion, fünfscharige Pflüge (Erstirpatoren)
 unter Garantie und Probe zu billigen Preisen.

Aufträge nehmen entgegen die
 Herren **Heinr. Lenz in St. Vith,**
Arn. Straker in Schönberg,
 wo auch meine Fabrikate zur gefl. Ansicht aufgestellt sind.

Abziehbilder, hübsch sortirt,
 Blatt für 3 Mark,

Gratulationskarten
 fein und billig bei
 A. Rutenborn, Dortmund

Aechter Medicinal-Tokayerwein
 aus der
 Hof-Ungarwein-Handlung

Rudolf Fuchs,
 PEST. HAMBURG. WIEN.

Dieser Wein, dessen Reinheit und
 Vorzüglichkeit durch zahlreiche
 Analysen bewiesen ist, ist in Folge
 seiner grossen Milde und seines ge-
 ringen Alcohol-Gehalts als ein wir-
 kesames Stärkungsmittel für Kranke,
 Reconalescierende, Frauen und
 Kinder bestens zu empfehlen.

Detail-Verkauf in 1/1, 1/2 und 1/4
 Originalflaschen à Mk. 3.—, 1.50 u.
 75 J befindet sich bei Herrn
 Apotheker Müller in Büllingen

Gute schwarze

Schreibzettel (Kaisertinte)

in 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 und 1/32
 Flaschen empfiehlt zur geneig-
 ten Abnahme.

St. Vith. **Jos. Doepgen.**

Eine fahrlotthe junge
 mit weißen Beinen, ist verloren
 den. Der redliche Finder wolle
 selbe bei Gastwirth Richard
 St. Vith oder beim Eigenthümer
 B. Schröder in Amel gegen
 Lohnung abliefern.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.



Probekummern gratis und franco.
 Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.
 Expedition der Illustrierten Zeitung in Metz.

Das Kreisblatt für den Kreis
 erscheint wöchentlich zweimal
 Mittwochs und Samstags am
 Morgen werden bei allen
 und in der Expedition dieses
 angenommen. — Der Präm-
 preis beträgt pro Quartal in
 der Expedition abgeholt 1 M.
 die Post bezogen 1 Mark 25 P.
 schließlich der Bestellgebüh-

Amtliche Bekannt

Ich bringe hiermit zur
 dem königlichen Kreis
 acht zu Montjoie ein U
 willigt und daß der könig-
 liche Erlaß zu Jülich mit
 allfälligen Geschäfte beauftrag
 Malmédy, den 8. Sept
 De
 Freih

Bekannt

Der Militärpflichtige
 geboren zu Amel am 29. A
 den diesjährigen Militair-E
 stellt hat, wird hiermit aufg
 anen von heute ab vor der
 ab sich über sein Nich
 widrigenfalls er als Refra
 werden wird.
 Malmédy, den 23. Au
 D

Bekannt

Am Samstag den 18.
 einenden Weiterwisi, Bern
 Schenich, Bliessheim, Erp,
 in Kreise Gustkirchen von
 Pögelwetter heimgeführt, we
 von Fensterscheiben, sowie u
 erte und an den zur Ent
 norme Verheerungen anrich
 Bei einer am 21. v. A
 Regierungs-Präsidenten zu
 schäftigung zeigten sich an
 verungen in Klein- und Gr
 vor allem hatten die Feldfri
 einen Stellen bereits gem
 Pögel förmlich ausgedrosch
 Roggen, Weizen, Gerste u

Am Grabe

Erzäh
 u
 Paul B
 (Fortse)
 Du weißt, lieber Vater
 eine aufrichtige Antwort
 uren. Und was das Tra
 Du ebenfalls, daß ich dasse
 obel ist, noch nicht abgelegt
 „Nun, das magst Du h
 agte Bernheim abgewandt,
 lichte, welcher in den Wo
 eshalb das Gefühl der E
 rücken vermochte. „Jeden
 Bestattung des Inspektors.“
 „Ganz gewiß, Vater,
 Da es wünschst.“
 Bernheim verhielt sich
 wischen ihm und seiner F
 wisses Gefühl der Spannum
 Selma nicht übel nehmen
 Druck unbehaglich fühlte un
 urückziehen zu dürfen, was
 überdachte, daß in Gegen
 ebenfalls der Verdingung
 hatte, um wieder zu ihm